

**Interdisziplinäre Expertenarbeitsgruppe  
zur Untersuchung und Ermittlung eines gesetzlichen THC-Grenzwertes  
im Straßenverkehr (§ 24a StVG)**

**- Empfehlungen -**

**1. Ausgangslage und Auftrag**

Das am 23.02.2024 vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung verabschiedete Cannabisgesetz sieht in § 44 Konsumcannabisgesetz vor, dass eine vom BMDV eingesetzte Arbeitsgruppe bis zum 31.03.2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut vorschlägt, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist. Daher hat das BMDV im Dezember 2023 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Experten der Bereiche Medizin, Recht und Verkehr sowie dem Bereich Polizei eingerichtet. Auch die Expertise der Bundesanstalt für Straßenwesen und des Vorsitzenden der Grenzwertkommission wurden einbezogen.

**2. Rahmenbedingungen der Beratungen**

Die Expertenarbeitsgruppe hat sich ausschließlich mit einem möglichen THC-Grenzwert im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenvorschrift des § 24a StVG befasst. Aspekte der Fahreignung wurden nicht betrachtet, auch erfolgte keine Erörterung im Zusammenhang mit §§ 315c und 316 StGB. Eine Strafbarkeit nach diesen Vorschriften bleibt von den Beratungsergebnissen der Expertenarbeitsgruppe daher unberührt.

Gegenstand der Beratungen war der Freizeitkonsum. Die Fälle, in denen THC aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt, wurden nicht beraten.

Das Rauschmittel Alkohol wurde nur in Bezug auf das Unfallrisiko und den Mischkonsum von Alkohol und Cannabis mitbetrachtet.

Verfassungsrechtliche Aspekte (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Art. 20 GG, allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG und Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG) wurden einbezogen.

Die aktuelle Daten- und Studienlage der wissenschaftlichen Cannabis-Forschung ist komplex und unterliegt einer dynamischen Weiterentwicklung. Der unten genannte Vorschlag für einen THC-Grenzwert wird daher im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ggf. neu zu bewerten sein.

**3. Empfehlungen**

a) THC-Grenzwert von 3,5 ng/ml Blutserum in § 24a StVG

Es wird ein gesetzlicher Wirkungsgrenzwert von 3,5 ng/ml THC Blutserum vorgeschlagen.

Bei Erreichen dieses THC-Grenzwerts ist nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung beim Führen eines Kraftfahrzeuges nicht fernliegend, aber deutlich unterhalb der Schwelle, ab welcher

ein allgemeines Unfallrisiko beginnt. Demnach ist der Grenzwert von 3,5 ng/ml THC vom Risiko vergleichbar mit einer BAK von 0,2 Promille.

Bei dem Vorschlag handelt es sich um einen Wert, der dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich und angemessen) entspricht sowie die Freiheitsrechte des Einzelnen und die Straßenverkehrssicherheit als schützenswertes Gut der Allgemeinheit gleichermaßen berücksichtigt.

b) Null-Toleranz bei Alkohol am Steuer für Cannabiskonsumenten

Um der besonderen Gefährdung durch Mischkonsum von Cannabis und Alkohol gerecht zu werden, wird empfohlen, für Cannabiskonsumenten ein absolutes Alkoholverbot am Steuer entsprechend der Regelung des § 24c StVG vorzusehen.

c) Speicheltests als Vorscreening

Die Expertengruppe kommt zu dem Ergebnis, dass Speicheltests mit hoher Empfindlichkeit als Vorscreening zum Nachweis des aktuellen Konsums aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung der Erfassung eines länger zurückliegenden Konsums erforderlich sind. Es wird empfohlen, die Details zur Umsetzung dieses Ansatzes auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Ausland zu klären.

**4. Votum des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten (AG VPA)**

Der Beauftragte des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz lehnt stellvertretend für die Polizeien der Länder und des Bundes aufgrund der aus verkehrspolizeilicher Sicht zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit die Erhöhung eines Grenzwertes ab und empfiehlt die Beibehaltung des analytischen Grenzwerts von 1ng/ml THC im Blutserum.